



**Geschäftsordnung
des
Dekanatsjugendkonvents**

Stand: 20.10.2013

Inhalt

I. Wesen und Aufgaben des Konvents	3
II. Vollversammlung des Dekanatsjugendkonvents	4
III. Organe innerhalb des Dekanatsjugendkonvents	6
1. Leitender Kreis (LK)	6
2. Landesjugendkonventsdelegierte	9
3. Delegierte in die Dekanatsjugendkammer	10
4. Kirchenkreiskonferenzdelegierte	12
IV. DekanatsjugendpfarrerIn, DekanatsjugendreferentInnen	13
V. Weitere Bestimmungen	14

Geschäftsordnung für den Dekanatsjugendkonvent der Evang. Jugend im Dekanat Bad Tölz

I. Wesen und Aufgaben des Konvents

1. Wesen

- a) Der Dekanatsjugendkonvent (DJKo) ist das Delegiertentreffen der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend im Dekanat Bad Tölz. Er dient dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation der Evangelischen Kirche Orientierung sucht und gegebenenfalls zu Themen und Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen kann.
- b) Der Dekanatsjugendkonvent ist die unabhängige Interessenvertretung der ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Dekanat, unbeschadet der Rechte der Dekanatsjugendkammer.

2. Aufgaben

Der Dekanatsjugendkonvent hat demgemäß folgende Aufgaben:

- a) Christlichen Glauben einüben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungsweisend und sachgemäß verkündigen.
- b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit.
- c) Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer.
- d) Jährliche Projektauswahl.
- e) Anregung für die Tätigkeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit.

- f) Anregung von Maßnahmen der Fortbildung für die Mitarbeitenden.
- g) Anregung gemeinsamer Aktionen.
- h) Anregung ökumenischer Aktivitäten.
- i) Kontaktpflege mit dem/der DekanatsjugendpfarrerIn und dem/der DekanatsjugendreferentenIn.
- j) Wahl des Leitenden Kreises sowie der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer, die Kirchenkreiskonferenz und den Landesjugendkonvent; Entgegennahme der Berichte.

Der Dekanatsjugendkonvent hält den Kontakt zur Dekanatsjugendkammer und arbeitet mit ihr zusammen.

II. Vollversammlung des Dekanatsjugendkonvents

1. Zusammensetzung

- a) Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen. Jede Kirchengemeinde im Dekanat Bad Tölz entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte, die von den Jugendvertretungen im Jugendausschuss oder vom Mitarbeitendenkreis gewählt werden. Besteht weder ein Jugendausschuss noch ein Mitarbeitendenkreis werden sie von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden. Die im Dekanatsbezirk tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse, die der Evangelischen Jugend in Bayern angeschlossen sind (z.B. Verbandsjugend, Treffpunktarbeit, offene Form der Jugendarbeit) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- b) Die Delegierten sollten nicht jünger als 15 Jahre sein.
- c) Gäste können teilnehmen.

2. Einberufung

- a) Der Konvent wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Kreis einberufen. Ein außerordentlicher Konvent kann durch den Leitenden Kreis oder auf Antrag von ehrenamtlich Mitarbeitenden aus mindestens vier verschiedenen in den De-

kanatsjugendkonvent entsendenden Gremien einberufen werden. Die Dringlichkeit ist entsprechend zu begründen.

- b) Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich erfolgen.
- c) Anträge an die Vollversammlung des DJKo sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden einzureichen. Davon ausgenommen sind Initiativanträge.

3. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- a) Jeder ordnungsgemäß einberufene Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Delegierte anwesend sind.
- b) An Abstimmungen können sich grundsätzlich nur Stimmberechtigte beteiligen. Ausnahme: Bei der Wahl des nächsten Konventsthemas können alle Teilnehmer des Konvents abstimmen.
- c) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- d) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag kann in überarbeiteter Form nochmals zur Abstimmung gestellt werden.

4. Protokolle

- a) Von jeder Konventstagung hat der Leitende Kreis ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- b) Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Vollversammlung veröffentlicht.

III. Organe innerhalb des Dekanatsjugendkonvents

1. Leitender Kreis (LK)

- Wesen und Zusammensetzung -

- a) Die Vollversammlung (VV) ist oberstes Beschlussorgan des Dekanatsjugendkonvents.
- b) Der durch den Dekanatsjugendkonvent zu wählende LK vertritt den Dekanatsjugendkonvent zwischen den Vollversammlungen und bereitet diese vor. Ihm gehören der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und bis zu drei Beisitzende an.
- c) Die Mitglieder des LK sind auch ohne Delegation ihrer Gemeinde stimmberechtigte Mitglieder der VV. Ausnahme: Bei Personalwahlen erlischt dieses Recht. Das Vertretungsrecht der Kirchengemeinden und Verbände wird dadurch nicht berührt.
- d) Es können weitere Beratende ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- e) Im Verhinderungsfall sind die Mitglieder des LK verpflichtet, sich schriftlich oder mündlich bei dem/der Vorsitzenden oder bei dem Dekanatsjugendreferenten/der Dekanatsjugendreferentin zu entschuldigen.
- f) Der LK ist der VV rechenschaftspflichtig und berichtet über seine Tätigkeiten zwischen den Vollversammlungen.

- Einberufung -

Der LK wird mindestens zweimal pro Halbjahr durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich einberufen. Der LK ist weiterhin einzuberufen, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des LK wünschen.

- Beschlussfähigkeit und Abstimmung -

- a) Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

- Protokolle -

- a) Von jeder Sitzung hat der LK ein Protokoll zu erstellen.
- b) Das Protokoll ist unverzüglich an alle LK-Mitglieder weiter zu leiten. Auf Einzelanforderung sind sie auch anderen interessierten Personen zugänglich zu machen, soweit nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

- Aufgaben -

- a) Repräsentation des Konvents innerhalb und außerhalb des Dekanats Bad Tölz; Entsendung von Vertretern.
- b) Vorbereitung und Nacharbeit der Vollversammlungen.
- c) Kontaktpflege zur Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden (Mitarbeiterkreise, Jugendausschüsse, Hauptberufliche) in enger Abstimmung mit der Dekanatsjugendkammer, den Dekanatsjugendreferenten und dem / der Dekanatsjugendpfarrer/pfarrerin.
- d) Regelmäßiger Austausch und Kontakt mit den Landesjugendkonventsdelegierten und den Delegierten in die Kirchenkreis-konferenz.
- e) Enger Kontakt zur Dekanatsjugendkammer und Abstimmung mit der Dekanatsjugendkammer in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

- Wahl -

- a) Der Konvent wählt den LK für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die KandidatInnen, die sich zur Wahl stellen, müssen ehrenamtlich Mitarbeitende der Evang. Jugend im Dekanat Bad Tölz sein.
- c) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die BeisitzerInnen werden von den am Konvent anwesenden Delegierten in jeweils voneinander getrennten, geheimen und schriftlichen Wahlgängen gewählt.
- d) Hierbei wird zuerst der/die Vorsitzende gewählt, anschließend werden zwei weibliche und zwei männliche LK-Mitglieder gewählt, danach der/die stellvertretende Vorsitzende.
- e) Für die Wahl des/der Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht im ersten Wahlgang erreicht, genügt in einer Stichwahl im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

- f) Die Wahl der je zwei weiblichen und männlichen LK-Mitglieder erfolgt in zwei voneinander getrennten Wahlgängen. Es dürfen jeweils höchstens zwei Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die je zwei Kandidaten und Kandidatinnen mit den meisten Stimmen werden LK-Mitglieder. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- g) Aus der Reihe der gewählten vier LK-Mitglieder werden nun KandidatInnen für das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden gesucht. In einem folgenden Wahlgang wird von den Delegierten aus den gerade ausgewählten KandidatInnen bei einfacher Mehrheit der/die stellvertretende Vorsitzende gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Die verbliebenen drei LK-Mitglieder gelten als BeisitzerInnen.
- h) Kann ein männlich oder weiblich quotierter Platz nicht besetzt werden, besteht die Möglichkeit, dass dieser Platz von den Delegierten des betroffenen Geschlechts für eine Besetzung durch das jeweilige andere Geschlecht freigegeben wird. Über diese Freigabe entscheiden die Delegierten des betroffenen Geschlechts in einem eigenen Plenum. Dieses wird von einer neutralen Person des betroffenen Geschlechts geleitet, die von diesem Plenum bestimmt wird. Für den Fall, dass sich in diesem Plenum noch ein weiterer Kandidat/ eine weitere Kandidatin findet, wird die KandidatInnenliste wieder geöffnet.
- i) Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus, so führt der/die stellvertretende Vorsitzende kommissarisch das Amt des Vorsitzenden.
- j) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des LK oder bei einem Amtswechsel muss bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- k) Einzelne Mitglieder des LK können durch die Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.

2. Landesjugendkonventsdelegierte

- Wesen und Aufgaben -

- a) Die zwei Delegierten zum Landesjugendkonvent vertreten das Dekanat Bad Tölz auf der Vollversammlung des Landesjugendkonvents (LJKo). Sie wahren die Interessen des Dekanatsjugendkonvents und stellen den Kontakt zwischen den beiden Ebenen dar. Insbesondere entfällt auf sie die Aufgabe der Vorstellung und Wahl der Projekte der Evangelischen Jugend in Bayern sowie der Bericht vom Landesjugendkonvent vor der Vollversammlung des DJKo.
- b) Regelmäßige Kontaktpflege zum LK, darüber hinaus mindestens einmal jährlich ein Bericht über den Landesjugendkonvent im Rahmen einer LK-Sitzung.
- c) Für den Fall, dass eine/r der beiden Landesjugendkonventsdelegierten verhindert ist, wird ein/ eine Ersatzdelegierte/r gewählt.

- Wahl -

- a) Die Landesjugendkonventsdelegierten werden analog dem Wahlmodus des LK auf zwei Jahre gewählt.
- b) Die Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, müssen ehrenamtlich Mitarbeitende der Evang. Jugend im Dekanat Bad Tölz sein.
- c) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Es dürfen höchstens drei Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden, Stimmenthäufung ist unzulässig. Die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen werden Landesjugendkonventsdelegierte, der- bzw. diejenige mit den drittmeisten Stimmen wird Ersatzdelegierter. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- d) Einzelne Landesjugendkonventsdelegierte bzw. Ersatzdelegierte können durch die Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.

3. Delegierte in die Dekanatsjugendkammer

- Wesen und Aufgaben -

- a) Die Delegierten zur Dekanatsjugendkammer (die Anzahl richtet sich nach der Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer) wahren die Interessen der Vollversammlung des Dekanatsjugendkonvents.
- b) Die Delegierten in die Dekanatsjugendkammer sind dem Dekanatsjugendkonvent rechenschaftspflichtig und berichten der Vollversammlung mindestens einmal im Jahr über ihre Tätigkeit.

- Wahl -

- a) Die Delegierten zur Dekanatsjugendkammer werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, müssen ehrenamtlich Mitarbeitende der Evang. Jugend im Dekanat Bad Tölz sein.
- c) Die Plätze in der Dekanatsjugendkammer sind quotiert. Dabei sind zwei Plätze männlich und zwei Plätze weiblich zu besetzen. Ein Platz kann sowohl mit einem Mann als auch mit einer Frau besetzt werden.
- d) Die Wahl erfolgt in drei Wahlgängen. Zuerst werden zwei männliche Delegierte gewählt, anschließend zwei weibliche Delegierte. Pro Wahlgang dürfen höchstens zwei Namen auf die Stimmzettel geschrieben werden, Stimmhäufung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Im dritten Wahlgang entscheidet eine Stichwahl zwischen dem männlichen Kandidaten und der weiblichen Kandidatin mit den in den beiden vorhergehenden Wahlgängen jeweils drittmeisten Stimmen über die Besetzung des nicht quotierten Platzes der DJKa.
- e) Scheidet ein Mitglied der DJKa vorzeitig aus, muss am nächsten Konvent eine Nachwahl erfolgen. Dabei ist es egal, ob der Platz quotiert oder nicht quotiert war. Es gilt bei der Nachwahl nur darauf zu achten, dass die Quotierung so erhalten bleibt, dass mindestens zwei Plätze männlich und zwei Plätze weiblich besetzt sind.

- f) Kann ein männlich oder weiblich quotierter Platz nicht besetzt werden, besteht die Möglichkeit, dass dieser Platz von den Delegierten des betroffenen Geschlechts für eine Besetzung durch das jeweilige andere Geschlecht freigegeben wird. Über diese Freigabe entscheiden die Delegierten des betroffenen Geschlechts in einem eigenen Plenum. Dieses wird von einer neutralen Person des betroffenen Geschlechts geleitet, die von diesem Plenum bestimmt wird. Für den Fall, dass sich aus diesem Plenum noch ein weiterer Kandidat/In findet wird die Kandidat/Innenliste wieder geöffnet.
- g) Einzelne Dekanatsjugendkammerdelegierte können durch die Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.

4. Kirchenkreiskonferenzdelegierte

- Wesen und Aufgaben -

- a) Die zwei Delegierten zur Kirchenkreiskonferenz (KKK) vertreten das Dekanat Bad Tölz auf der Vollversammlung der KKK.
- b) Die KKK-Delegierten berichten der Vollversammlung des Dekanatsjugendkonvents mindestens einmal im Jahr über ihre Tätigkeit und die Kirchenkreiskonferenzen.
- c) Sie halten regelmäßig Kontakt zum Leitenden Kreis und berichten einmal jährlich im Rahmen einer LK-Sitzung über ihre Tätigkeit.
- d) Für den Fall, dass eine/r der beiden Kirchenkreiskonferenzdelegierten verhindert ist, wird ein/ eine Ersatzdelegierte/r gewählt.

- Wahl -

- a) Die KKK-Delegierten werden nach dem Wahlmodus des LK auf zwei Jahre gewählt.
- b) Die KandidatInnen, die sich zur Wahl stellen, müssen ehrenamtlich Mitarbeitende der Evang. Jugend im Dekanat Bad Tölz sein.
- c) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Es dürfen höchstens zwei Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden. Stimmenhäufelung ist unzulässig. Die zwei KandidatInnen mit den meisten Stimmen werden KKK-Delegierte, der- bzw. diejenige mit den drittmeisten Stimmen wird Ersatzdelegierter. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- d) Einzelne Kirchenkreiskonferenzdelegierte bzw. Ersatzdelegierte können durch die Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.

IV. DekanatsjugendpfarrerIn, DekanatsjugendreferentInnen

- 1) DJKo, LK, DekanatsjugendreferentInnen und DekanatsjugendpfarrerIn arbeiten in gegenseitiger Verantwortung und gegenseitigem Vertrauen zusammen.
- 2) Näheres regelt die Ordnung der Evang. Jugend in Bayern (OEJ).

V. Weitere Bestimmungen

1. Arbeitsfähigkeit des Konvents

- a) Wenn aus irgendwelchen Gründen die Vollversammlung zeitweise nicht beschlussfähig einberufen werden kann, so bleibt der LK über seine normale Wahlperiode hinaus im Amt.
- b) In diesem Fall hat der LK die Pflicht, alles nur Mögliche zu tun, damit eine beschlussfähige Vollversammlung tagen kann.
- c) Eine Vertagung des DJKo kann von der Vollversammlung nur mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

2. Änderung der Geschäftsordnung

- a) Für die Änderung dieser Geschäftsordnung durch die Vollversammlung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- b) Die Bestimmungen des Punktes IV.1 können nur mit einer 4/5-Mehrheit geändert werden.

3. Zu den Wahlgängen

- a) Auf Wunsch eines/r Delegierten muss eine Personaldebatte durchgeführt werden. An einer Personaldebatte nehmen nur Delegierte teil, die nicht zur Wahl stehen.
Die Personaldebatte wird von einer neutralen Person ohne Stimmrecht geleitet, die von den Delegierten bestimmt wird.
- b) Wahlen werden durch einen Wahlausschuss aus drei Personen geleitet, die von der Vollversammlung bestimmt werden.

4. Aushändigung und Gültigkeit.

- a) Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des LK und jeder anderen Person auf Verlangen auszuhändigen.
- b) Diese Ordnung tritt am 8. März 1998 in Kraft.

Magnetsried, den 8. März 1998

Änderungen am:

15.10.2006, 26.10.2008, 20.02.2011, 23.10.2011, 20.10.2013

Jana Hermann
Vorsitzende



EVANGELISCHE JUGEND
im Dekanat Bad Tölz

Schützenweg 10
83646 Bad Tölz

Tel.: 08041 – 76 12 73 – 37

Fax: 08041 – 76 12 73 – 45

info@ej-dekanat-toelz.de

<http://www.ej-dekanat-toelz.de>